

Luzerner Tagblatt.

Dierzigster Jahrgang.

N^o: 51.

1. März 1891.

Abonnementpreise:
Jährlich 3 Monate 6 Monate 9 Monate
Durch die Post best. Fr. 12. 80 Fr. 6. 40 Fr. 3. 40
Für Luzern zum Erhalten „ 12. — „ 6. — „ 3. —
„ „ Abholen „ 10. — „ 5. — „ 2. 50
Erscheint täglich mit Ausnahme des Montage.
Redaktions- und Expeditionsbureau: St. Jakobsvorplatz Nr. 11
Filiale der Expedition am Rothmarkt.

Insertionspreise:
Für die erste Zeile und die ersten 10 Zeilen des ersten Tages.
Die einpfeilige Zeitzeile oder deren Raum . . . 10 Cts.
Wiederholungen . . . 8 „
Für die dritte Zeile und die folgenden . . . 8 „
Die einpfeilige Zeitzeile oder deren Raum 15 Cts., Wiederholungen 10 Cts.
Preis der Restame-Zeile (Petit-Schrift): 50 Cts.
Insertions-Annahme (gehobere die 9 Uhr, kleinere die 10^{1/2} Uhr) in dem Expeditionsbureau St. Jakobsvorplatz und Filiale Rothmarkt.

Sonntag,

Gratis-Beilagen

Jeden Freitag die literarische Beilage „Wöchentliche Unterhaltungen“
Alle vierzehn Tage das „Ausbehaltungsblatt“, Gemeinnützige Blätter.

Gratis-Beilagen

Erstes Blatt.

Geschichtskalender.

1360. März 1. Die Wälder bei der Sprucebrücke in Luzern geben durch Kauf um 3315 Gulden ins Eigentum der Stadt über.
1798. März 1. Zusammentritt der Luzernerischen Volksrepräsentanten.
1833. März 1. Im Schloß zu Willisau wird das Kröbel'sche Erziehungsinstitut eröffnet. (Dieselbe wurde bald das Ziel bester Kritiker Angriffe, weil die Lehrer Nicht-Katholiken waren, und obwohl Serraz Herr von Willisau den Religionsunterricht für die Lehrlinge katholischer Konfession besorgte.)

Steine für Brod.

Es ist bekannt, daß Napoleon III. jedesmal, wenn der Ruf nach Verbesserungen im Innern, nach Reform der Staatsverwaltung in Frankreich lebhaft erhoben ward, seine Franzosen mit einem auswärtsigen Kriege beglückte und so ihren Chauvinismus benötigte, um die Mißbräuche im Saate formuhen zu lassen. Ähnlich hat es unsere Regierung und ihre Partei. So oft im Kantone der Ruf nach Besserung der öffentlichen Zustände, nach Reform des Staatshaushaltes erscholl, ebenso oft erhoben ihre Fanatiker den Ruf der Religionsgefahr und suchten so das Volk über seine Interessen zu täuschen, um die unpalatabler oder unerträglich gemordenen Einrichtungen nicht ändern zu müssen.

Allen über Napoleon III. und seine Sippe ist die Nemesis gekommen, und auch an unserer Regierung rächt sich sicher dieses fivole Spiel mit den heiligen Gefühlen des Volkes. Sobald und soweit das Volk einseht, daß es sich bei der Religionsgefahr nur um ein taktisches Mittel handelt, um den Staatshaushalt nicht gründlich vereinfachen zu müssen, sobald die Bürger erkennen, daß das nur ein Vorwand ist, um dem Volke die alten Lasten noch länger aufzubürden zu können, ist es mit dem Zaubermittel fertig. „An den Früchten merdet Ihr sie erkennen,“ hat der Heiland gesagt, und auf diesen Prüffstein darf es die liberale Partei antommen lassen. Dieser Prüffstein behagt aber den Regierungsherren nicht, darum ziehen sie den Kampf, soviel sie können, von dieser Seite ab und suchen ihr Heil in der religiösen Verheißung des Volkes. So machen sie es immer. Man braucht nur an das zu denken, was in den Dreißiger- und Fünfzigerjahren gegen die liberale Regierung geleistet wurde. Und doch hat selbst Dr. Segesser in seinem Buche „45 Jahre im Luzerner Staatsleben“ zugeben müssen, daß die viel angepöbelten liberalen Staatsmänner jener Zeit gute Katholiken gewesen seien.

Das Volk des Kantons Luzern hat gegenwärtig andere Aufgaben, als sich wegen der Religion verheßen zu lassen. Die Religion selber kann nie in Gefahr kommen; aber ihre Träger, die Kirche, kann in ihren Interessen bedroht sein. Das ist aber sicher im Kanton Luzern nicht der Fall. Es war auch nicht der Fall z. B. beim Fehntengesetze, welches dann mit dem Rufe der Religionsgefahr zum Volke gebracht wurde. Das Fehntengesetz sollte die Kirche sicher stellen und dem Landwirth Erleichterung gewähren, mit der Religion hatte es nichts zu thun. Das Volk aber wurde durch dessen Verwerfung schwer geschädigt, und die Kirche, welche dann vielfach in unangenehmer Zeit den Fehnten ablösen mußte, hatte keinen Nutzen.

Auch jetzt wird der Ruf der Religionsgefahr nur erhoben, um einer sachlichen Erörterung der Vorschläge auf Vereinfachung des Staatshaushaltes und Erleichterung der Staatslasten auszuweichen.

Hr. Dr. Kemp hat im Großen Rathe als richtiger Gollath den kleinen David des Liberalismus geschöpft, daß er nur vier kleine Postulate gestellt, die man ja erfüllt habe. Es ist leiber noch nichts erfüllt, und der Unterschied zwischen „Versprechen und Halten“ ist bei unserer Regierungspartei so groß, daß wir ihren Redungen nicht mehr trauen. Eine Partei, welche über ein thatsächliches Verhältniß die oberste Landesbehörde täuschen kann, bringt es auch leicht über sich, das Volk mit leeren Versprechungen zu behören. Dem Hrn. Kemp stände es freilich besser an, für die Verwirklichung der alten Versprechen zu sorgen, als die Liberalen zu höhen, will sie ein so beschriebenes Programm aufstellen. Allein mit den vier Postulatspostulaten ist es überhaupt nicht gehen, wenigstens nicht mit ihrer bisherigen Behandlung. Wir müssen eine solche Vereinfachung des Staatshaushaltes verlangen, daß damit die Herabsetzung des Salzpreises auf 10 Cts. ohne neue Steuern aufgewogen wird. Die Regierung hat schon erklärt, sie werde eine neue Steuer auf die Altkonzeptionen beantragen. Wir empfinden kein Mitleid mit den Altkonzeptionen; aber eine Couponssteuer von 4/10, wie

vorgeschlagen, könnte höchstens den Erfolg haben, daß die Luzerner Altkonzeptionen ihr Domicil außerhalb des Kantons verlegen würden. Die Eisenbahnen sind steuerfrei; der Kanton wird also auch ihre Altkonzeptionen nicht besteuern können. Wenn das möglich ist, haben wir nichts dagegen; aber die neue Steuer soll für Lösung neuer Aufgaben, z. B. einen Kantons-Hospital oder für Einführung der Unentgeltlichkeit der Arzmittel oder Förderung des gewerblichen Bildungswesens, dienen. Die Salzfrage soll ohne neue Steuern gelöst werden, das haben die 12,000 Bürger verlangt, als sie die Herabsetzung des Salzpreises und Vereinfachung des Staatshaushaltes zugleich forderten. Das halten wir fest.

Sobann hat es sich gezeigt, daß die Herabsetzung des Zinsfußes auf 4 1/2 % eine halbe und ungenügende Maßnahme war. Im Kanton Zürich verlangte man gleichzeitig Herabsetzung des Zinsfußes für die Gülten auf 3 1/2 %. So weit wird man wohl nicht gehen können; aber wenn es wahr ist — und es ist wahr — daß der Kanton zu 3 1/2 % Geld genug bekommt, so muß es möglich sein, eine Organisation zu schaffen, womit der Zinsfuß bei allen guten Gülten auf 4 % herabgesetzt wird und womit dann auch eine gehörige Amortisation der Gültenlast verbunden ist. Jetzt zahlen die unpraktischen Leute auch noch von den ersten Gülten 4 1/2 %, während geistliche und antehrige Leute ihre guten Gülten zu 4 % sogar mit Agio angekauft haben. Der Staat ist der Herr der Schwächen, und die Gesetzgebung hat dafür zu sorgen, daß solche Uebelstände und Ungleichheiten aufhören. Dr. Kemp ist ein herrliches Gebot der Thätigkeit; da setzen Sie Ihre Meienkraft ein; das taugt mehr als der blöde Hohn über das „vierbüderige Referendumstamale!“ und die Verhöhnung des Volkes mit dem Giste der Religionsgefahr!

Endlich müssen wir überhaupt eine Erweiterung der Volksrechte verlangen, weil wir nun genügend erfahren haben, daß nur die Furcht vor dem Volke die Herren zu besserer Bestimmung und zu nützlichen Entschlüssen zu bringen vermag. Die Geschichte der Salzfrage ist hier der beste Beweis. Wir wollen das obligatorische oder ein sehr erleichtertes Referendum, damit das Volk jederzeit seinen Willen geltend machen kann, ohne daß man unerhörte Anstrengungen riskieren muß. Die Herren werden das gute Volk doch nicht fürchten. Wir wollen klare Bestimmungen über die Ausübung der Volksrechte; jeder Bürger soll wissen, wie er es anzuwenden hat, um eine Initiative oder ein Referendum zu stellen. Jetzt weiß es Niemand außer dem Gollath der Regierungspartei, der die Rechte des Luzerner Volkes im Schreine seiner Brust trägt und ganz erlautet ist, wenn jemand eine andere Ansicht zu haben wagt, als er gerade geltend macht. Unsere Volksrechte sollen nicht von der Gnade der Herren Kemp und Genossen abhängen, sondern klar und präzis in der Verfassung festgenagelt sein.

Das Volk weiß, was es will: materielle Erleichterung, Förderung der öffentlichen Wohlfahrt. Die Regierung weiß es auch; aber das ist eine harte Lehre, wer kann sie hören? Sie sucht daher das Volk mit der Religionsgefahr zu verwirren. Vielleicht gelingt es nochtmals. Napoleon III. holte sich nach den Fehnten in der Arm und in Ruhen seltsame Vorbeeren in Mexiko. Aber auch für diese perste Politik kommt ein Sedan.

Eidgenossenschaft.

— Bundesfeier. Mittwoch den 4. März versammeln sich die eidgenössische Centralcommission für die Bundesfeier im Rathhaus in Schwyz und gleichzeitig das Organisationskomitee zur Behandlung folgender Leitanthen: Festhaltung des Bundes, Bestimmung des Festplatzes, Bestimmung des Festplatzes.

— A. Fall Gangerter. Der Bundesrath hat Freitag darüber beraten, aber noch keinen definitiven Beschluß gefaßt. Die Sache sei jedoch auf bestem Wege, in Mitleid beigelegt zu werden.

— Zur Frage des Rheinbundes. Wie man der „Frankf. Zig.“ aus Bern berichtet, hat das österreichische Ministerium des Auswärtigen an die schweizerische Gesandtschaft in Wien zu Händen des Bundesrates ein Memorandum gerichtet betr. die neuesten Schritte, die Oesterreich in der Angelegenheit des Rheinbundes gethan hat, mit der Versicherung, daß für das nächste Frühjahr eine internationale Konferenz beschickigt sei. Da dieses Memorandum vor der früher erwähnten Note des Bundesrates, in die Hände der schweizerischen Gesandtschaft gelangte, wurde die schweizerische Note der Regierung Oesterreichs nicht übergeben. Somit ist eine baldige kräftige Förderung dieses bringenden Werkes in bester Aussicht.

Luzern. Zur Volksabstimmung vom 15. März. Die Schlußnahme des Regierungsrates betr. Abstimmung über die Frage der Vornahme einer kantonalen Verfassungserweiterung ist, wie bereits erwähnt, im letzten „Kantonsblatt“ publizirt.

Stimmberichtig bei dieser Abstimmung sind die nach Art. 2 des am 4. Januar in Kraft getretenen Verfassungsgesetzes stimmfähiger Kantonsbürger und die seit drei Monaten niedergelassenen Schweizerbürger. (Art. 43 der Bundesverfassung.)

Die kantonale Abstimmung beginnt nach beendigter Einlegung der eidgenössischen Stimmlisten. Der Gemeinderathspräsident eröffnet die kantonale Abstimmung mit der Anzeige des Verhandlungsgegenstandes, worauf das Bureau nach Vorchrift des Art. 14 der erwähnten Verfassungsgesetzesabänderung zu bestellen ist. Nach Bestimmung des Bureau wird der Großratsbeschuß vom 17. Februar abgelesen. Es kann die Verammlung aber beschließen, daß die Ablesung unterbleiben soll. Hierauf erläuertet das Präsidium das Abstimmungsverfahren und läßt in bestimmter Weise den Namensaufsuß vornehmen. Gleichzeitig erfolgt die Aushebung zweier Stimmlisten, von denen die eine mit „Revision“, die andere mit „Nichtrevision“ überschrieben ist. Nach Beendigung des Namensaufsußes werden keine Stimmgelder mehr ausgehellt. Die Stimmliste, welche die Meinung des Stimmberechtigten ausdrückt, hat dieser in eine unter Aufsicht des Bureau beschriebene Schachtel einzulegen; die andere Stimmliste ist zu vernichten. Die Revisionsfreunde werden also den Bebel einlegen, auf dem es heißt: Revision.

— (Eingelant). „Der Anfang vom Ende.“ Die Verfassungserweiterung durch die Landesbehörde eines konstitutionellen Staatswesens ist wohl das sicherste Zeichen, daß die Verfassung eines solchen Regiments zur Reize gehe, daß dasselbe den Kopf verloren habe, so sehr dieses auch durch angeblich seine Kräfte zu verdrän gesucht wird.

In halb- oder gar nicht kultivierten Staaten, wie z. B. Rußland, Japan etc., da ist der Wille des Herrschers höchstes Gesetz, und wer dieses verlegt, der wird mit einem Kopfschlag nach Sibirien bestraft oder mit einem Messer bestraft, um sich selbst damit den Bauch aufzuschneiden. In kultivierten Staaten — und dazu zählen wir wohl den Kanton Luzern noch rechnen — ist das Grundgesetz vom Volke selbst sanktionirt; der Wille des Volkes ist Gesetz. Wer dieses Gesetz verlegt, und wäre es die Landesbehörde selber, der handelt gegen den Willen des Volkes. Die Regierung aber, die in einem demokratischen Freistaate gegen den Willen des Volkes handelt, die wird vom Volke — verstoßen; — wenn auch nicht sofort, doch sicher mit der Zeit; wenn auch nicht nach Sibirien, so doch außer den Reichthümern verlegt; dieses alles mit dem einfachsten Mittel — dem Stimmgebettel!

Es gab zwar auch bei uns eine Zeit, wo die Verfassung verlegende Behörde nicht mit dem Stimmgebettel, sondern nur mit der Waße in der Hand bestraft werden konnte. — Als im Jahr 1844 eine ultramontane Mehrheit des Großen Rathes — selbst gegen den Willen vieler Konfessionen — die höhere Lehranstalt, entgegen den Bestimmungen der Verfassung, den Jesuiten überantwortete, da war für jedes Regiment der Anfang vom Ende gekommen. Der Volkswille war damals aber so schwach gegenüber den jesuitischen Kräften des Systems, als daß dieses mit dem Stimmgebettel hätte bestraft werden können. Die fortschreitende Rechtsverletzung brachte das damalige ultramontane Regiment aber bis zum Bundesbruche, und damit war sein gewaltiger Sturz besiegelt.

Heute ist das anders geworden: Das Volk weiß den Werth seiner Stimmliste besser zu würdigen; das Volk wird sich nicht mehr, wie damals, durch falsche Propaganden mit Religionsgefahr in's Gern treiben lassen. Wir sagen daher: Der Verfassungsbruch ist der Anfang vom Ende — eines Regiments!

— Beamtenbesoldungen und Remeralkulation. Die Regierungsbücher machen von angelegentlich hohen Besoldungen liberaler Beamter viel Aufhebens, als ob die Herren vom System aus lauter Unheimlichkeit ihre Amtverrichtungen bald umsonst besorgen. Nun schreibt aber ein Ruswiler Korrespondent dem „Wädcher am Rapp“ Folgendes: „Eingelne Regierungsräte sind in den Verwaltungen oder großen Altkonzeptionen, wo sie sich bedeutende Gnuut und Nebengehälter nußbar machen können. Andere Regierungsräte sind drei bis vier Monate in Bern abwesend und bestehen als National- und Ständerath; Tagelöhner von 20 Fr. Besser stellen sich einzelne Hauptlöhner des Systems auf der Landtschaft. Man denkt nur an den Gerichtschreiber von Aarau, der als solcher Jahr für Jahr 8000 Fr. fr. macht, daneben noch die Stelle eines Altkonzeptions-Präsidenten versteht und als Anwalt immer noch das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden weiß. Zur Zeit wußte er noch das Amt eines Amtszuschreibers sich nußbar zu machen und in der Familie auch noch das Amt eines Gemeindefreiers zu vereinigen. Eben so stellt sich der jetzige Gemeindefreier, der als solcher 5000 Fr. macht, als Kriminalrichter weitere 1500